

nach Eintritt der neuen Verfassung, Männer, die selbst berufen sind, über dieses theure Kleinod des Vaterlandes zu wachen, die geschworen haben, laut und feierlich im ernstesten Kreise der Vaterlandsvertreter, die Staatsverfassung treu zu bewahren (Verfassungsurkunde §. 82.), wenn solche Männer darauf hinweisen, daß noch eine Anzahl von Staatsangehörigen existire, welche den Verfassungseid nicht geleistet, auch nach den jetzigen Vorgängen dazu schwerlich geneigt werden möchten? Das höchst Bedenkliche der betreffenden Aeußerung ist einleuchtend, mithin auch die hohe Wichtigkeit, ja man möchte sagen unerläßliche Nothwendigkeit des vorliegenden Antrags. Es glaubt sich daher die Deputation einer noch weiteren Begründung desselben überhoben erachten zu können, und dieß um so mehr, da die vom Antragsteller selbst beigefügten Gründe ihr eben so klar als ausreichend erschienen sind. Nur in Bezug auf den oben sub Nr. 3. angeführten, der ihr unbedingt als der allerwichtigste erscheinen mußte, erlaubt sie sich die kurze Bemerkung, daß die §§. 57. 58. und 59. der Verfassungsurkunde auf die katholische Geistlichkeit der Oberlausitz so lange nicht förmlich angewendet, mithin auch ein wahres Paritätsverhältniß zwischen ihr und der evangelischen Geistlichkeit des Vaterlandes so lange nicht herbeigeführt werden kann, als die dortige katholische Geistlichkeit den vorgeschriebenen Verfassungseid nicht geleistet hätte, oder dessen Leistung wirklich verweigern sollte. Hierzu kommt, daß die evangelische Geistlichkeit aller Grade in den Erblanden und der Oberlausitz den §. 139. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid auf Beobachtung der Landesverfassung, als er von ihr verlangt wurde, sofort geleistet hat. In der That ist aber auch nicht abzusehen, welche Gründe die Geistlichkeit der katholischen Kirche abhalten könnten, sich dieser verfassungsmäßigen Anforderung zu fügen, da ihre Stellung als Staatsbürger sie jedenfalls dazu verpflichtet. Nach diesem Allen schlägt die Deputation der Kammer nochmals vor, den Antrag des Petenten unverändert zu dem ihrigen zu machen und also in Uebereinstimmung mit der I. Kammer die Staatsregierung zu ersuchen: a) entweder darüber, daß die katholischen Geistlichen der Oberlausitz den Eid auf die Verfassung wirklich geleistet, beruhigende Mittheilung zu machen, oder b) dafern die genannte Geistlichkeit diesen Eid noch nicht geleistet hätte, geeignete Maßregeln zu nehmen, damit in dieser Beziehung dem §. 139. der Verfassungsurkunde Genüge geleistet werde und c) noch bei gegenwärtigem Landtage den versammelten Ständen das Ergebnis der desfalls ergriffenen Maßregeln zu eröffnen.

Die Kammer erklärt sich für die sofortige Berathung dieses Gegenstandes, nachdem

Abg. Eisenstuck die Bemerkung gemacht hatte, die Sache sei so klar, daß man sofort die Berathung stattfinden lassen dürfe. Er erwähnt auch, als jene Aeußerung in der I. Kammer erfolgt sei, habe kein einziges Mitglied der I. Kammer widersprochen, obwohl mehrere Oberlausitzer wie auch Mitglieder des Ministeriums zugegen gewesen seien, und er müsse also annehmen, daß die von jenem Kammermitgliede geschehene Aeußerung vollkommen begründet sei. Nach den Erkundigungen, die er einzuziehen bemüht gewesen, habe er die Gewißheit erlangt, daß die erbländischen katholischen Geistlichen allerdings den Eid geleistet hätten, und daß auch der Primas der katholischen Geistlichkeit in der Oberlausitz den Eid geleistet habe, unterliege keinem Zweifel, da er seinen Sitz in der I. Kammer habe.

Abg. Mour verpflichtet dem bei und glaubt, daß die Sache sich leicht übersehen lasse. Es handele sich um die Frage, ob jemand, der nach der Constitution den Verfassungseid zu leisten habe, davon dispensirt werden könne, und er müsse noch bemerken, daß das Domcapitel zu Budissin als eine richterliche Behörde constituirt sei, und also in der Provinz Oberlausitz sich eine Behörde befinde, welche mit richterlichen Personen besetzt sei, die den Constitutionseid nicht geleistet hätten.

Referent bemerkt, daß die Gründe der Deputation wohl so klar und der neu angeführte Grund so schlagend sei, daß er wohl glaube, man könne sogleich auf die drei Vorschläge eingehen.

Nachdem der Abg. Mour noch die Bemerkung hinzugefügt hatte, daß sich der Antrag vielleicht nur auf die Canonici, auf die wirklichen Capitularen zu beziehen habe, und

Referent geantwortet hatte, daß sich das wohl erledige, indem darauf Rücksicht zu nehmen sei, von wem der Eid verlangt werden könne,

stellt der Präsident die Fragen: 1) Stimmt die Kammer mit a. und b. des Deputationsgutachtens überein? 2) Soll noch bei gegenwärtigem Landtage diese Mittheilung erfolgen? Sie werden beide bejaht, und demnach erfolgt zweitens Verlesen des Berichtes der 3. Deputation über die Vorstellung der evangelischen Geistlichkeit zu Dresden, die Gleichheitsverhältnisse der evangelischen und katholischen Geistlichkeit in den Erblanden betreffend.

Als Referent verliest Abg. Richter (aus Lengenfeld) den Bericht, und die Kammer beschließt, ihn zum Druck zu bringen.

Der dritte und letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung betraf die Berathung des Berichtes der 3. Deputation über nachfolgende ihr vorliegende Schriften:

1) Petition der Gemeinden Königshain, Wiederau, Stein und Diethensdorf und Topfseifersdorf, die Vertilgung des Wildes betr. 2) Petition der Gemeinde Seitenhain, um Vertilgung des Wildes, so wie die Aufhebung des Jagdgeldes betr. 3) Schreiben des Abg. Seydel, mittelst welches derselbe obige Petitionen der 2. Kammer überreicht, dieselben zu den seinigen macht und damit einen bestimmten Antrag verbindet. 4) Schreiben des Abg. Koful zu Nebelschütz an die 3. Deputation. 5) Schreiben des Abg. Lommatsch an die 2. Kammer, worinnen derselbe darauf anträgt, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Ablösung der Jagdbefugnisse betr., zu ersuchen.

(Fortsetzung folgt.)